



# Finanzielle Unterstützung für auswärts Studierende Regulativ

**R15**

Gültig ab:  
**30.12.2022**

|                   |                                                                                              |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abteilung         | Bürgerservice                                                                                |
| Sachbearbeiter*in | Margarete Aschauer-Hammer   Danijela Simić   Mag. Iris Stockinger                            |
| Telefon           | +43 7613 8644-221   222   223                                                                |
| Telefax           | +43 7613 8644-392                                                                            |
| E-Mail            | <a href="mailto:buergerservice@laakirchen.ooe.gv.at">buergerservice@laakirchen.ooe.gv.at</a> |

## **Richtlinien**

betreffend die finanzielle Unterstützung von auswärts studierenden  
LaakirchnerInnen.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Laakirchen vom 14.12.2022,  
werden folgende Richtlinien erlassen:

### **§1**

#### **Ziel der Förderungsaktion**

Viele auswärts studierende LaakirchnerInnen melden ihren Hauptwohnsitz in der Stadt, in der sie studieren. Dies geschieht häufig nur aus dem Grund, um stark ermäßigte Semestertickets/Klimatickets, der regionalen öffentlichen Verkehrsbetriebe, für ansässige StudentInnen beziehen zu können. Diesem Motiv entgegen zu wirken und die Studierenden mit Hauptwohnsitz in Laakirchen zu behalten soll dieser Zuschuss dienen. Die Unterstützung ist auf in Österreich studierende LaakirchnerInnen begrenzt.

### **§2**

#### **Höhe der Förderung**

StudentInnen, die in Laakirchen ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester jenen Betrag ausbezahlt, den sie am Studienort als Rabatt für das Semesterticket des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten, jedoch maximal € 50,00. Bei Klimatickets wird ein einmaliger Zuschuss iHv. € 100,00 gewährt.

### **§3 Förderungsbedingungen**

1. Förderungsberechtigt sind StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Laakirchen haben, in Österreich studieren und zur Antragsstellung das 26. Lebensjahr vor Beginn des jeweiligen Semesters noch nicht vollendet haben.
2. Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studieneinrichtung verstanden.
3. Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

### **§4 Antragsstellung**

1. Die Förderung ist schriftlich mittels eines dafür aufgelegten Formulars bei der Stadtgemeinde Laakirchen, Bürgerservice zu beantragen.
2. Mit dem Antrag sind das Semesterticket/Klimaticket, ein gültiger Studenausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
3. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung, verpflichtet sich der Antragsteller die Stadtgemeinde Laakirchen schad- und klaglos zu halten.
4. Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erteilt seine/ihre Zustimmung, dass die für die Bearbeitung nach der Richtlinie erforderlichen Daten im Stadtamt der Stadtgemeinde Laakirchen automationsunterstützt verwendet werden.  
Ein Widerruf dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.
6. Der Antragssteller erkennt mit seiner Antragstellung die Bestimmungen dieser Richtlinie an.

### **§5 Auszahlungsmodalitäten**

Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein und nach der Kontrolle der erforderlichen Daten überwiesen.

**§6**  
**Inkrafttreten dieser Förderungsaktion**

1. Dieser Beschluss tritt mit 30.12.2022 in Kraft.
2. Der Beginn dieser Förderung ist mit dem Wintersemester 2022/2023 festgesetzt.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:  
15.12.2022

Abgenommen am:  
30.12.2022